

GEGENÜBERSTELLUNG NÖ EINSATZOPFERGESETZ

Alter Text

§ 3 Begriffe

- (1) Als versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehegatte und jene Kinder, für die der Verunglückte zu sorgen gesetzlich verpflichtet war.

Neuer Text

§ 3 Begriffe

- (1) Als versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehegatte, **der eingetragene Partner** und jene Kinder, für die der Verunglückte zu sorgen gesetzlich verpflichtet war.